

An die Mitglieder der BPUK

Bern, 17. Dezember 2021

### **Revidierte NISV und Umgang mit Mobilfunkanlagen**

Sehr geehrte Mitglieder der BPUK

Am 5. Juli 2021 hat der BPUK-Vorstand den Kantonen empfohlen, bis zur BPUK-Hauptversammlung 2021 keine adaptiven Antennen gemäss einer Bagatellverfahren zu genehmigen. Die BPUK-Hauptversammlung hat am 23. September 2021 diese Empfehlung bestätigt und ihrerseits die BPUK-Mobilfunkempfehlungen bis auf weiteres sistiert. Der Entscheid erfolgte gestützt auf das Gutachten des Instituts für Schweizerisches und internationales Baurecht der Universität Freiburg, welches ergab, dass die aktuellen Rechtsgrundlagen des Bundes nicht ausreichen, um vom ordentlichen Bewilligungsverfahren, wie es durch die BPUK-Mobilfunkempfehlungen vorgesehen ist, abzuweichen.

Der Bund hat inzwischen die Rechtsgrundlagen überarbeitet bzw. Elemente der Vollzugshilfe zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) neu in der NISV selber festgehalten. Die Änderungen der NISV treten per 1.1.2022 in Kraft und wurden vom Bund am 17. Dezember 2021 kommuniziert.

Mit den Änderungen der NISV kommt nun klar zum Ausdruck, dass die Anwendung des Korrekturfaktors bei bestehenden adaptiven Antennen nicht als Änderung im Sinne der NISV gilt. Ausserdem regelt der Bund den Umgang mit adaptiven Antennen.

Auf Basis der neuen rechtlichen Grundlage möchte der Vorstand der BPUK nun zweistufig vorgehen: Die erste Etappe dauert bis zur Plenarversammlung vom 4. März 2022. In dieser Zeit werden nun die neuen rechtlichen Grundlagen geprüft und mit unseren Mobilfunkempfehlungen abgeglichen. Die zweite Etappe erfolgt ab der Plenarversammlung vom 4. März 2022 mit voraussichtlich neuen BPUK-Mobilfunkempfehlungen.

Für die Zwischenphase macht der Vorstand der BPUK folgende Empfehlungen:

**Empfehlungen des BPUK-Vorstandes ab 1. Januar 2022 bis 4. März 2022**

Ab 1.1.2022 empfiehlt der Vorstand der BPUK den Kantonen, die nachträgliche Anwendung des Korrekturfaktors bei bestehenden adaptiven Antennen, die mittels einer «worst case»-Betrachtung bewilligt wurden, nicht als Änderung einer Anlage im Sinne der NISV zu werten.

Vom ordentlichen Verfahren kann in diesem Fall abgesehen werden. Kantone können dies auf bereits bestehende adaptive Antennen beschränken, die mittels einem einspracheberechtigenden Verfahren bewilligt wurden. Die Betreiber haben den Kantonen die Aufschaltung des Korrekturfaktors nach kantonaler Vorgabe zu melden.

Aufgrund der uneinheitlichen Verfahren haben die Kantone in der Bewilligungsfrage unterschiedliche Ausgangslagen, die zu berücksichtigen sind.

Bis am 4. März 2022 empfiehlt der Vorstand der BPUK den Kantonen zudem, die Sistierung der BPUK-Mobilfunkempfehlungen dahingehend zu relativieren, als dass diese nur bezüglich der Bewilligung von adaptiven Antennen gelten soll. Das heisst konkret, dass bis am 4. März weiterhin kein Austausch von konventionellen durch adaptive Antennen per Bagatellverfahren bewilligt werden soll. Andere Anpassungen und das Dialogmodell können nach eigenem kantonalen Ermessen von der Sistierung ausgenommen werden.

**Plenarversammlung BPUK vom 4. März 2022:  
Genehmigung überarbeitete BPUK-Mobilfunkempfehlungen**

Auf Basis der neuen Verordnung ist die AG Mobilfunk der BPUK beauftragt worden, eine neue Fassung der BPUK-Mobilfunkempfehlungen zu erarbeiten. Diese sollen an der Plenarversammlung der BPUK vom 4. März 2022 in Aarau diskutiert und verabschiedet werden.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und  
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

**Kopie an:**

- Matthias Ramsauer und Stefan Schürer, Generalsekretariat UVEK
- Katrin Schneeberger, Paul Steffen, Urs Walker, BAFU
- Bernard Maissen, BAKOM
- Peter Grütter und Christian Grasser, asut
- Urs Schächli, CEO Swisscom AG
- André Krause, CEO Sunrise UPC GmbH
- Pascal Grieder, CEO Salt mobile SA